

Eing. 4. JULI 1962

Zl.: 384 *gesammth.* Aussch.

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA.VII/3-20/I-1/28-1962

Wien, am 8. Juni 1962

Betrifft: Novellierung des Jung-
ärztegesetzes 1957.

Hoher Landtag!

§ 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes BGBl.Nr.92/1949 enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen, wonach den in Berufsausbildung stehenden Ärzten für ihre Tätigkeit in Krankenanstalten ein angemessenes Entgelt zu reichen ist, und dass in Krankenanstalten soviel Ärzte zu beschäftigen sind, dass höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

Wie bereits in den Materialien zu der jüngsten Novelle des nö.Jungärztegesetzes 1957, LGBl.Nr.115/1960, ausgeführt wurde, erscheint es geradezu unmöglich, nur die Höhe des Entgeltes und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte in einem Ausführungsgesetz zu regeln, ohne Tatbestände festzulegen, ab welchem Zeitpunkt und wofür ein Entgelt zu zahlen ist und wann die Entgeltzahlung endet. So haben auch wieder die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes rein äusserlich eine gewisse Ähnlichkeit mit dienstrechtlichen Vorschriften, welche nicht in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen würden, in ihrem Wesen aber sind sie Bestimmungen in Angelegenheiten der Krankenanstalten, die zur Ausführung der Grundsätze des Bundesgesetzes über Entgelt und Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte unbedingt erforderlich sind.

Der Gesetzentwurf enthält eine wesentliche Änderung über den Abschluss der Ausbildungsverträge. Bisher war für den praktischen Arzt ein Vertrag auf 6 Jahre, zur Ausbildung für den Facharzt ein Vertrag auf 10 Jahre abzuschliessen. Nach Ablauf dieses Vertrages konnten aber nach dem Jungärztegesetz 1957

auch weiterhin Verträge abgeschlossen werden. Über Wunsch der Ärztekammer soll nunmehr von vornherein nach Ablauf der Probezeit ein unbefristeter Vertrag abgeschlossen werden. Um allfälligen Bedenken zuvorzukommen, dass somit nur im Anfang ein Ausbildungsverhältnis, später ein Dienstverhältnis besteht und somit der Landesgesetzgeber in den Kompetenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art.10 Abs.1 Ziff.6 BVG.) eingreift, muss darauf hingewiesen werden, dass das Ärztegesetz, BGBl.Nr.92/1949 bzw. die Ärzteausbildungsordnung, BGBl.Nr.196/1950 in der derzeit gültigen Fassung, die Ausbildung zum praktischen Arzt und zum Facharzt selbst nicht zeitlich begrenzt. Die letztgenannte Ärzteausbildungsordnung bestimmt selbst im § 1 Abs.1 bzw. in § 8 Abs.3, dass die vorgeschriebene Ausbildungsdauer nur eine Mindestausbildung ist. Es ist daher zweifellos denkbar, dass sich die Ausbildung über lange Zeit hinweg erstreckt. Auch hat die Ärztekammer mit den Sozialversicherungsträgern im Gesamtvertrag vereinbart, dass zum Abschluss eines Einzelvertrages mit einem praktischen Arzt nicht die 3-jährige Mindestausbildung genügt, sondern vielmehr eine vierjährige Ausbildung gefordert wird. Auch ist es in der Praxis bekannt, dass ein Facharzt, der nur über die Mindestausbildungszeit verfügt, nicht in dem Ausmass als ausgebildet angesehen werden kann, das zur Erreichung eines Primariates befähigt. Es kann daher nicht angehen, in dem Landesausführungsgesetz zu § 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes die Zeit der Ausbildung in den Krankenanstalten zu beschränken. Wenn jedoch dennoch weiterhin Bedenken bestehen, dass in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch diesen Gesetzentwurf eingegriffen wird, so muss dem entgegengehalten werden, dass gemäss Artikel 15 Abs.9 BVG. die Länder befugt sind, im Bereich ihrer Gesetzgebung die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes zu treffen. Da die Grenzen fliessend sind und es in der Natur der Sache begründet ist, dass jene Momente, die auf ein Ausbildungsverhältnis hinweisen und

jene, die auf ein Dienstverhältnis verweisen, nicht getrennt werden können, müsste sich im Falle einer solchen Argumentation das Land auf die genannte Bestimmung des Bundesverfassungsgesetzes berufen.

Dass nun neuerlich auf Grund des Artikels 15 Abs.6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 eine neuerliche Novelle zum nö.Jungärztegesetz 1957 LGBl.Nr.90 beschlossen werden soll, hat drei Gründe:

A.

Im Sommer 1960 hat die Gesamtheit der Krankenhausträger Österreichs durch die von ihr bestellten Vertreter über Forderungen der österreichischen Ärztekammer folgendes Abkommen abgeschlossen:

"1.) Zur Sicherung der Existenz schliessen die Rechtsträger der Krankenanstalten mit den Ärzten, die die Berufsausbildung abgeschlossen haben und am Krankenhaus als Sekundar - oder Assistenzärzte tätig sind, unbefristete Verträge nach den für die übrigen Landes-(Gemeinde-)bediensteten geltenden dienstrechtlichen Vorschriften (Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes, Vertragsbedienstetenordnung) ab. Die Rechtsträger der Privatspitäler schliessen derartige Verträge auf der Grundlage des Angestelltengesetzes ab.

2.) Die Nachtdienstzulage wird in Form einer Erschwerniszulage zur Nachtdienstzulage bis zum 8.Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf S 100.-- und ab dem 9.Nachtdienst im Monat pro Nachtdienst auf S 130.-- erhöht.

Die Sonn- und Feiertagszulage wird in Form einer Erschwerniszulage aufS 100.-- erhöht.

4.)(für Niederösterreich ohne Belang).

5.) Zur Behebung des Ärztemangels, vornehmlich in den Landesspitälern, wird eine nach 4 Zonen gestaffelte "Zonenzulage" gewährt. Diese beträgt in der Zone 0 monatlich je ArztS 0.--
in der Zone 1 monatlich je Arzt S 150.--
in der Zone 2 monatlich je Arzt S 250.--
und
in der Zone 3 monatlich je Arzt S 600.--.

In die Zone 0 fallen alle Spitäler der Universitätsstädte. Die Zuordnung der Krankenanstalten in die übrigen 3 Zonen bleibt Verhandlungen zwischen Vertretern der Rechtsträger der Krankenanstalten innerhalb eines Bundeslandes mit den Vertretern der örtlich zuständigen Ärztekammer vorbehalten. Derzeit allenfalls bestehende sogenannte "gleitende Zulagen", werden mit Ablauf des 30. Juni 1960 eingestellt.

6.)(für Niederösterreich ohne Belang).

7.) Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

8.)(für Niederösterreich ohne Belang)."

Die beiden Gemeindevertreterverbände haben nun mit der Ärztekammer für Niederösterreich über die Anwendung des Übereinkommens in Niederösterreich verhandelt. Diese Verhandlungen haben am 13.7.1960 ein entsprechendes Ergebnis gezeitigt. Demnach werden die nö. Krankenanstalten in die Zone 1 - 3 eingeteilt. Es wurde jedoch darüber hinaus vereinbart, dass die Sekundärärzte in solchen Krankenanstalten, die einen besonderen Mangel an Ärzten aufzuweisen haben, in eine höhere Zone eingestuft werden. Weiters wurde vereinbart, die Jungärzte nach einer Probezeit für unbestimmte Zeit einzustellen. Nach Abschluss der Ausbildung zum praktischen Arzt, jedoch nicht vor Ablauf von 4 Dienstjahren oder nach Abschluss der Ausbildung zum Facharzt können sie aber ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Jene Ärzte, die nicht gekündigt werden, sollen weiterhin in einem unbe-

fristeten Dienstvertrag in der Anstalt verbleiben. Sie sollen nur nach den Kündigungsgründen, wie sie auch das Vertragsbedienstetengesetz enthält, gekündigt werden.

B.

Bevor noch diese Vereinbarung in einer Novelle zum nö. Jungärztegesetz verarbeitet und diese vom Landtag von Niederösterreich in Behandlung genommen werden konnte, wurden von der Ärztekammer für Niederösterreich neuerlich Forderungen zur Verbesserung der besoldungs- und dienstrechtlichen Stellung der niederösterreichischen Spitalsärzte erhoben. Sie wurden vor allem durch die 9 %ige Zulagenerhöhung in den Wiener Krankenanstalten, welche im Vorjahr anlässlich der allgemeinen Bezugserhöhung für die öffentlich-rechtlich Bediensteten erfolgt ist, hervorgerufen und sollten in erster Linie die bezugsmässige Angleichung der Spitalsärzte an die Wiener Verhältnisse bringen. Gleichzeitig sollten aber auch einige Bestimmungen des am 1.1.1962 in Kraft getretenen nö.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBL.Nr.463/1961, sinngemäss für die Anstaltsärzte zur Anwendung gebracht werden, um dienstrechtliche Diskrepanzen zu den übrigen Gemeindebediensteten in Zukunft zu vermeiden. Die Gemeindevertreterverbände der ÖVP. und SPÖ. in Niederösterreich haben daher am 14.12.1961 bzw. 21.1.1962 mit den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich folgendes Übereinkommen getroffen:

- 1.) Erhöhung der Nachtdienstzulage für den 1. bis einschliesslich 8.Nachtdienst im Monat auf je S 109.-- und für jeden weiteren Nachtdienst auf je S 142.-- ab 1.1.1962;
- 2.) Erhöhung der Sonn- und Feiertagszulagen auf S 109.-- ab 1.1.1962;
- 3.) Einführung einer Zulage für Assistenten, die die Anerkennung als Facharzt erlangt haben, in Form der Zuerkennung

eines Vorrückungsbetrages in analoger Anwendung des § 8 Abs.2 des nö.Gemeindevertragsbedienstetengesetzes;

5.) Gewährung eines Sterbekostenbeitrages nach dem nö. Gemeindevertragsbedienstetengesetz;

6.) Unkündbarkeit von Ärzten, welche das 50. Lebensjahr vollendet und 10 Jahre in der Anstalt zugebracht haben, aus dem Kündigungsgrund der Änderung des normierten Bettenbeschlages und der Organisation der Anstalt, ausgenommen bei Auflassung oder Übergang der Anstalt auf einen anderen Rechtsträger; und

7.) Einführung der Regelung, dass der Spitalerhalter einem Anstaltsarzt, der die gesetzliche Mindestausbildungszeit zurückgelegt hat, nach Einholung eines Gutachtens der Ärztekammer für Niederösterreich, die Ausübung der ärztlichen Nebentätigkeit gewähren kann, wenn der Dienst darunter nicht leidet und der Arzt auf sein unbefristetes Dienstverhältnis verzichtet. Es soll in diesem Falle mit dem Arzt ein auf 2 Jahre befristeter Dienstvertrag abgeschlossen werden, wobei das Dienstverhältnis auf jeweils 2 weitere Jahre verlängert werden kann. Weiters soll dem Arzt das Recht eingeräumt werden, mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf des Dienstverhältnisses zu erfahren, ob eine Verlängerung beabsichtigt ist.

C.

§ 4 des zu novellierenden Gesetzes beinhaltet eine Verordnungsermächtigung, die jedoch verfassungsrechtlich problematisch erscheint. Es wurden daher in der Novelle LGBl.Nr. 115/1960 bereits die Bestimmungen des § 4 Abs.1, § 5 Abs.1 bis 8, § 11, § 14, § 15, § 19 der Verordnung der nö. Landesregierung vom 25. Oktober 1955 über eine Dienstanweisung für die in öffentlichen Krankenanstalten u.a. zugelassenen Ausbildungsstätten in Niederösterreich verwendeten Jungärzte, LGBl.Nr.112/1955, in das nö. Jungärztegesetz 1957 übernommen.

Da die unter A und B geschilderten Vereinbarungen zum Teil

auch wieder Bestimmungen dieser Dienstanweisung berühren, sollen nunmehr die restlichen Bestimmungen dieser Dienstanweisung in das Jungärztegesetz übernommen werden. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes könnte durch neuerliche Verordnung ^{die Verordnung} /LGBl.Nr. 112/1955 ausser Kraft gesetzt werden. Es würden sich dann bei Inkrafttreten des Gesetzes alle anzuwendenden Bestimmungen über das Entgelt und die Anzahl der in Ausbildung stehenden Ärzte im nö. Jungärztegesetz 195 befinden. Durch die vorangegangene Novellierung und die jetzt beabsichtigte Abänderung des Gesetzes wird dies aber bereits so zerklüftet sein, dass eine Wiederverlautbarung unumgänglich nötig erscheint.

Zu 1.) Seitens der Ärztekammer für Niederösterreich wurde immer wieder der Wunsch herangetragen, die Bezeichnung "Jungärzte" durch einen besseren Ausdruck zu ersetzen. Wenn dieser Ausdruck wohl für die Ärzte, die knapp nach der Promotion ihre Ausbildung beginnen, gerechtfertigt sein mag, so trifft er zweifellos nicht mehr zu, wenn die Ausbildung bereits fortgeschritten ist. Insbesondere bei Assistenten, die bereits mehrere Jahre in der Anstalt tätig sind, wird er als irreführend angesehen werden müssen. Der Ausdruck "Jungärzte" ist auch aus dem Grund nicht angebracht, weil doch auf den Ausbildungsärzten ein Grossteil der medizinischen Versorgung in den Krankenanstalten ruht. Der Arzt, der eine gewisse Autorität dem Patienten gegenüber darstellt, sollte daher nicht als Jungarzt bezeichnet werden. Es war daher auf die Terminologie des Ärztegesetzes zurückzugreifen. § 2 Abs. 2 Ärztegesetz verleiht jenen Ärzten, welche zu **Ausbildungszwecken** in ö. Krankenanstalten tätig sind, die Berufsbezeichnung "Arzt". Weiters musste auch auf jene Bezeichnungen, die seit langer Zeit in Krankenanstalten üblich sind und sich auch zum Teil bereits im Jungärztegesetz 1957 vorfinden, nämlich auf die Bezeichnung "Sekundararzt" und "Assistent", zurückgegriffen werden. Als Assistenten werden jene Ärzte bezeichnet, die vom verantwortlichen Primararzt bereits zu qualifizierterer Tätigkeit mit einer gewissen Verantwortung herangezogen werden und demnach auch den übrigen Ärzten vorgesetzt sind, während

alle anderen Ausbildungsärzte als Sekundärärzte bezeichnet werden.

Zu 2.) und 3.) Nach den Bestimmungen des Artikel V der 2.VBG.Novelle BGBI.Nr.282/1960 gebühren Vertragsbediensteten zu ihrem Monatsentgelt Ergänzungszuschläge (Erhöhung der Anfangsbezüge). Diesem Umstand musste Rechnung getragen und § 1 Abs.1 lit.a und b des Jungärztegesetzes 1957 in Anpassung an die neue Rechtslage des Vertragsbedienstetengesetzes abgeändert werden. Bei dieser Gelegenheit war es auch zweckmässig, die Teuerungszuschläge gemäss § 53 Abs.4 VBG.1948 gleichfalls als Bestandteil des Entgeltes zu erwähnen.

Im § 1 Abs.1 lit.b war weiters die Bestimmung über die Dienstzulage für Assistenten, die die Facharztanerkennung erlangt haben, aufzunehmen. Diese Zulage soll die angeführten Ärzte im Hinblick auf ihre abgeschlossene Ausbildung und die damit verbundene erhöhte Verantwortung finanziell gegenüber den anderen Assistenten besser stellen. Die Gewährung der Zulage liegt im Ermessen des Trägers der Anstalt.

Zu 4.) Da die Ärztekammer mit ihrer Forderung nach Erhöhung der Nachtdienstzulage in Form einer Erschwerniszulage auf S 109.-- bzw. S 142.-- durchgedrungen ist, ist § 1 lit.d in der vorgesehenen Form abzuändern.

Zu 5.) Gleichfalls wurde vereinbart, den Ärzten für jeden Sonn- und Feiertagsdienst eine Erschwerniszulage von je S 109.-- zu gewähren. Dem § 1 Abs.1 ist daher eine neue lit.h anzufügen. Weiters ist eine Bestimmung lit. i anzufügen, die die neue Regelung über die monatliche Zonenzulage beinhalten soll. Die näheren Details dieser Regelung wurden in einer Verhandlung der Gemeindevertreterverbände mit den Vertretern der Ärztekammer für Niederösterreich verhandelt. Da sich die Prosektur und die Kinderabteilung des aö.nö.Landeskrankenhauses Mödling in Wien befindet, ist für die dort beschäftigten Ärzte nur eine Einstufung in die Zone 0 möglich. Entsprechend der Vereinbarung mit der Ärztekammer für Niederösterreich ist in der Novelle auch vorzusehen, diejenigen Anstalten, die unter besonders grossen

Ärztmangel zu leiden haben, für die Dauer des besonderen Notstandes in die Gruppe 3 einzustufen. Da nach § 3 des zu novellierenden Gesetzes das Verhältnis von einem Sekundararzt auf 30 Betten festgelegt wurde, kann von einem Notstand erst dann gesprochen werden, wenn auf einen Sekundararzt mehr als 40 Patienten kommen. Es handelt sich derzeit um die ö. Krankenanstalten Krems (6 Sekundärärzte auf 299.37 Bettendurchschnittsbelag), Melk (2 Sekundärärzte auf 126.76 Bettendurchschnittsbelag), Neunkirchen (7 Sekundärärzte auf 384.39 Bettendurchschnittsbelag) und Wiener Neustadt (11 Sekundärärzte auf 533.05 Bettendurchschnittsbelag). Alle anderen Krankenanstalten mit einem gleich oder ähnlich ungünstigen Schlüssel sind ohnehin in Zone 3 eingestuft worden.

Der neu anzufügende Absatz 2 stimmt inhaltlich mit dem aus der Dienstweisung zu übernehmenden § 3 überein. Es war jedoch nicht notwendig, die Verpflichtung zur Bekanntgabe jeder Änderung des Familienstandes für den Arzt aufzunehmen, da bereits § 1 Abs. 1 lit. c des Gesetzes auf die selben Anspruchsbedingungen des Vertragsbedienstetengesetzes hinweist.

Zu 6.) Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen bemerkt wurde, verlangte die Ärztekammer die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes auf Jungärzte. Durch Vereinbarung der Ärztekammer für Niederösterreich mit den beiden Gemeindevertreterverbänden wurde dies so ausgelegt, dass die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes weitgehend in das Jungärztegesetz aufzunehmen sind. Dies betrifft im wesentlichen die Frage der Dauer des Dienstverhältnisses und der Kündigung. Der Standpunkt der Ärztekammer für Niederösterreich geht dahin, dass bei einem Vertragsverhältnis auf 6 bzw. 10 Jahre vor Ablauf dieser Zeit der Arzt im Unklaren ist, ob er später noch in der Anstalt verbleiben kann. Er wird daher

von vornherein nicht mit einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses rechnen. Es soll daher der Zeitpunkt, in dem der Arzt die Gewissheit darüber hat, in der Anstalt verbleiben zu können, möglichst weit vorverlegt werden. Dieser Zeitpunkt ist mit der Beendigung der für die Praxisausübung unzugänglichen Ausbildung gegeben. Es soll daher der Jungarzt zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe einzustellen sein. Nach dieser Probezeit ist ein unbefristeter Vertrag abzuschliessen.

Im ersten Teil des letzten Satzes des Entwurfes handelt es sich um die Übernahme des bisherigen § 21 der Dienstanzweisung. Da die vorübergehende Ausbildung ohne Diensttausch viel häufiger vorkommt als der Diensttausch selbst, war diese Bestimmung neu zu formulieren. Sie beinhaltet selbstverständlich auch den Diensttausch.

Da nach den unter B. angeführten Vereinbarungen mit den Anstaltsärzten, welche vom Träger der Anstalt die Ausübung der ärztlichen Nebentätigkeit genehmigt wurde, lediglich ein auf 2 Jahre befristeter Vertrag abzuschliessen ist, war dieser Fall ebenfalls von der Regelung, dass Anstaltsärzte nach der Probezeit nur auf Grund eines schriftlichen, unbefristeten Vertrages beschäftigt werden dürfen, auszunehmen.

Die Änderung des § 2 Abs.5 beinhaltet die Übernahme der Urlaubsregelung nach dem niederösterreichischen Gemeindevetragsbedienstetengesetz. Um Unklarheiten zu vermeiden, war es hier nötig auch festzulegen, welche Bezüge während desurlaubes fortzubezahlen sind. Es wurde von der Überlegung ausgegangen, dass neben dem Monatsentgelt jene Zulagen weiterbezahlt werden sollen, deren Anfall nicht direkt mit einer tatsächlich zu erbringenden Leistung, wie Nach- oder Sonn- und Feiertagsdienst zusammenhängt. Damit müsste naturgemäß auch die Fortzahlung des Anteiles an den besonderen Gebühren ausgenommen werden.

Zu 7.) Die Beifügung eines Abs.7 zum § 2 war erforderlich, weil § 4 Abs.2 der Dienstanzweisung in das Gesetz übernommen

werden muss. Es soll daher an dem bisherigen System festgehalten werden, dass ein kurzdauernder bezahlter Sonderurlaub den Ärzten zur wissenschaftlichen Fortbildung gewährt werden kann. Demgegenüber kann ein Urlaub gegen Fortfall der Bezüge bis zur Höchstdauer eines Jahres gewährt werden.

Zu 8.) Der Vereinbarung mit der Ärztekammer entsprechend sollte auch die Vordienstzeitenregelung, wie sie im nö.Gemeindevertragsbedienstetengesetz festgelegt ist, in die gegenständliche Novelle übernommen werden. Dies geschah dadurch, dass die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss für die Anstaltsärzte als anwendbar erklärt wurden.

Zu 9.) Da durch die Vereinbarung neuer Kündigungsbedingungen nunmehr die Kündigungsfristen für beide Teile gleich sind, konnte der Abs.1 des § 2 c entfallen.

Zu 10.) bis 13.) Nach den Vereinbarungen mit der Ärztekammer für Niederösterreich musste der bisherige Kündigungsgrund des § 2 c Abs.3 lit.f abgeändert werden. Die neue Regelung wurde dem § 36 Abs.2 lit.g des niederösterreichischen Gemeindevertragsbedienstetengesetzes nachgebildet und beinhaltet eine gewisse Kündigungsbeschränkung für ältere, länger dienende Ärzte der Anstalt.

Ausserdem war es nun notwendig, zwei neue Kündigungsgründe zu schaffen. Demnach kann nun ein Jungarzt nach Vollendung des 4.Ausbildungsjahres oder nach Beendigung der Ausbildung zum Facharzt gekündigt werden.

Der erste Satz des § 2 c Abs.6 war ersatzlos zu streichen. Nur die Kündigungserleichterungen für jene Ärzte, die eine Kassenarzt- oder Gemeindearztstelle in Niederösterreich antreten wollen, musste im Gesetz verbleiben.

Zu 14.) An dieser Stelle war der § 5 Abs.9 der Dienstanweisung in das Gesetz zu übernehmen.

Zu 15.) Hier war die Gewährung des sogenannten Sterbekostenbeitrages für Anstaltsärzte im Sinne des niederösterreichischen Gemeindevertragsbedienstetengesetzes gesetzlich zu verankern.

Gleichzeitig wurde zur Erzielung einer einheitlichen Terminologie in der Abfertigungsbestimmung das Wort "Dienstverhältnis" durch den Ausdruck "Ausbildungsverhältnis" ersetzt.

Zu 16.) Der bisherige § 4 des nö. Jungärztegesetzes 1957 beinhaltet wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verordnungsermächtigung. Da diese nun nicht mehr erforderlich ist, war an seiner Stelle jene Bestimmungen zu übernehmen, die mangels eines sachlichen Zusammenhaltes an anderer Stelle von der Dienstanweisung in das zu novellierende Gesetz nicht übernommen werden konnten. Abs. 1 des neuen § 4 entspricht dem § 2 der Dienstanweisung, Abs. 2 dem bisherigen § 18 der Dienstanweisung, Abs. 3 dem bisherigen § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung und Abs. 5 dem bisherigen § 10 der Dienstanweisung.

Im Absatz 4 war die Bestimmung über die Möglichkeit der Ausübung einer ärztlichen Nebentätigkeit eines Spitalsarztes festzulegen. Die Vertretung der Spitalsärzteschaft hat seinerzeit nicht zuletzt deshalb die Anwendung des Vertragsbedienstetenrechtes auf ihr Ausbildungsverhältnis verlangt, weil darnach die Ausübung einer Nebentätigkeit - auch einer ärztlichen - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen lediglich der Meldung an den Dienstgeber und nicht seiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf. Eine derart uneingeschränkte Regelung wurde damals allerdings nur für die Wiener Spitalsärzte eingeführt. In Niederösterreich und auch in den anderen Bundesländern wäre diese Regelung sowohl für die Primärärzte in den Spitälern als auch für die frei praktizierenden Ärzte untragbar gewesen. Es mussten daher entsprechende Einschränkungen festgelegt werden, die nicht gewünschte Ausweitungen und Unzukömmlichkeiten hintanhaltend sollen. Dies ist insbesondere durch die Befristung der Verträge und die Festlegung des Begutachtungsrechtes der Ärztekammer für Niederösterreich geschehen. In der Praxis dürfte diese

Regelung daher im wesentlichen bewirken, dass die Spitalsärzte, welche den Übergang in die freie Praxis anstreben, diesen finanziell leichter bewerkstelligen können. Andererseits soll aber dadurch auch der herrschende Ärztemangel gemildert und erreicht werden, diese Ärzte zu einem längeren Verbleiben in der Anstalt zu veranlassen. Nach der bisherigen Regelung könnten sie nämlich nach Erteilung der Praxisgenehmigung nur mehr ein halbes Jahr in der Anstalt verbleiben.

Zu 17.) Wie bereits zum Punkt 1.) des Gesetzentwurfes ausgeführt wurde, war es notwendig, die Ausdrücke "Jungarzt", "Jungärzte", usw. aus dem Gesetz zu entfernen und durch das Wort "Arzt, Ärzte oder Ärztinnen" zu ersetzen.

Zu Art. II: Entsprechend den Vereinbarungen zwischen den Vertretern der Träger der nö. Krankenanstalten und den Vertretern der Ärztekammer war für bestimmte neue bzw. erhöhte Zulagen das Inkrafttreten mit 1. Juli 1960 bzw. 1. Jänner 1962 anzuordnen.

Die jährliche Mehrbelastung der Krankenanstalten in Niederösterreich wird

zu 3.)	S	50.000.--
zu 4.)	S	1,610.000.--
zu 5.) (h)	S	930.000.--
(i)	S	<u>1,050.000.--</u>
zusammen	S	3,640.000.--

errechnet bzw. geschätzt.

Die nö. Landesregierung beehrt sich daher den

A n t r a g

zu stellen, der hohe Landtag wolle beschliessen:

1.) Der beiliegende Gesetzentwurf, betreffend die neuerliche Abänderung des nö. Jungärztegesetzes 1957, LGBl. Nr. 90 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/1960 wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird aufgefordert wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Nö. Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Y. R. H. H. H. H.